

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal
vom 19.06.2018
veröffentlicht in den Modautaler Nachrichten vom 22.06.2018**

| Änderungsbeschluss vom | Modautal-Nachrichten vom | Geänderte Bestimmungen | Wirkung vom |
|------------------------|--------------------------|------------------------|-------------|
| 05.11.2019 | | §§ 1,2,3,8 | 01.01.2020 |

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr und
 - b) die Verpflegungsgebühr.Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend der von den gesetzlichen Vertretern der Kinder gewählten Betreuungszeiten nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal zu entrichten. Bei Überschreiten der gewählten Betreuungszeiten kann sich die Betreuungsgebühr entsprechend der entstandenen Kosten erhöhen.
- (3) Die Verpflegungsgebühr ist an die jeweiligen Betreuungszeiten gebunden und wird mit der Betreuungsgebühr monatlich erhoben. Die Verpflegungsgebühr kann nicht separat gewählt, ausgeschlossen oder gekündigt werden. Einer Veränderung bei der Verpflegungsgebühr muss eine Änderung bei den Betreuungszeiten vorausgehen. Es handelt sich bei der monatlichen Verpflegungsgebühr um eine Pauschale.
- (4) Die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 a) ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab 15. eines Monats sowie beim Ausscheiden im Einschulungsjahr vor dem 15. des jeweiligen letzten Kindergartenmonats ist nur die Hälfte der Gebühr nach § 2 zu zahlen.
- (5) Die Verpflegungsgebühr nach Abs. 1 b) ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab 15. eines Monats sowie beim Ausscheiden im Einschulungsjahr vor dem 15. des jeweiligen letzten Kindergartenmonats ist nur die Hälfte der Verpflegungsgebühr nach § 3 zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal) Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungsgebühren für das 1. Kind für einen Monat zu entrichten:

A) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit von
7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 132 € (Modell A)
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 22 € (Modell B)
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 44 € (Modell C)

Modell B ist nur in Kombination mit Modell A wählbar. Modell C ist nur in Kombination mit den Modellen A und B wählbar.

B) Für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit von
7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 252 € (Modell D)
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 42 € (Modell E)
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 84 € (Modell F)

Modell E ist nur in Kombination mit Modell D wählbar. Modell F ist nur in Kombination mit den Modellen D und E wählbar.

- (2) Besuchen weitere Kinder unter drei Jahren einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, sind bei gleichem Betreuungsumfang 70 % der Gebühren für das zweite Kind bzw. bei Zwillingkindern 50 % zu entrichten. Ist der Betreuungsumfang unterschiedlich oder ist ein Kind unter drei Jahren, reduziert sich die höhere Betreuungsgebühr. Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Wird die Betreuungsgebühr nicht durch die Erziehungsberechtigten entrichtet, besteht kein Anspruch auf Reduzierung der Betreuungsgebühr für weitere Kinder.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Modautal Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträge für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt gewährt, wird für das Modell A (tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden) keine Betreuungsgebühr für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

§ 3 Verpflegungsgebühr

(1) Für die Betreuungsangebote bis 14.00 Uhr und 16.00 Uhr wird eine monatliche Mittagessengebühr in Höhe von 85 € erhoben. Hierbei handelt es sich um eine Pauschale.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
Bei Beendigung durch Einschulung sind nur anteilige Monatsgebühren gemäß § 1 Abs. 4 und 5 zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Modautal zu zahlen.
- (3) Die Erhebung der Betreuungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr erfolgen monatlich grundsätzlich per SEPA-Lastschrift-Mandat durch die Gemeindekasse Modautal. Wenn der Gemeinde Modautal keine SEPA-Lastschrift-Mandat-Ermächtigung vorliegt, so sind die Betreuungsgebühr und die Verpflegungsgebühr monatlich im Voraus an die Gemeindekasse Modautal zu überweisen.
- (4) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, technische Gründe, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Betriebsausflug) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder verspäteter Zahlung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei den zuständigen Ämtern beantragt werden. Sofern die Betreuungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII bei dem zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
- (1) Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - (2) Anschrift,
 - (3) Geburtsdatum des Kindes,
 - (4) Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Modautal besuchen,
 - (5) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal in der Fassung der 1. Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Modautal, den 05.11.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal

(Lautenschläger)
Bürgermeister